

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 15 der Beilagen) betreffend eine Gesetz, mit dem das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 30. November 2005 in Anwesenheit der Experten Hofrat Dr. Glaeser (Leiter der Abteilung 16), Dr. Schneckenleithner (Referat 16/01), Dr. Herbst (MA 7/03), Dr. Auer (Gemeindeverband); Dr. Atzmanstorfer (AK) sowie Dr. Schörghuber (WK) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsmäßig befasst.

Mag. Eisl (SPÖ) berichtet, dass mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 der Bundesgesetzgeber, gestützt auf die Bedarfsgesetzgebungskompetenz gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG, Bestimmungen auch für Angelegenheiten getroffen habe, die bis dahin landesgesetzlich zu regeln gewesen seien. Das Abfallwirtschaftsgesetz des Landes müsse an diese bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst werden, da insbesondere Bestimmungen über die Bewilligung von Abfallbehandlungsanlagen jetzt ausschließlich vom Bund geregelt würden. Dem Land verblieben im Wesentlichen noch Regelungskompetenzen im Hinblick auf

- die abfallwirtschaftliche Planung für nicht gefährliche Abfälle einschließlich der Standortsicherung;
- die Erfassung nicht gefährlicher Siedlungsabfälle;
- die Errichtung und Organisation von Abfallverbänden;
- die Gebührenbestimmungen.

Neben der Anpassung an die geänderten bundesgesetzlichen Bestimmungen seien verschiedene EU-Richtlinien umzusetzen. Abg. Mag. Eisl kündigt die Zustimmung der SPÖ zu diesen legislativen Anpassungen an.

Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) erkundigt sich, was mit dem Abfallwirtschaftsplan, der seit Februar 2004 fertig sei, nun geschehen werde. Müsse dieser überarbeitet und an das Gesetz angepasst werden? Außerdem erkundigt sich Abg. Dr. Reiter über die Möglichkeit der öffentlichen Kompostierung in Gemeinden, da ihrer Meinung nach § 1 Abs 3 dem entgegenstehe.

Abg. Illmer (ÖVP) stellt fest, dass im Begutachtungsverfahren so gut wie keine Einwendungen eingegangen seien. Die Bedenken der Wirtschaftskammer konnten in einem Gespräch ausgeräumt bzw berücksichtigt werden. Die ÖVP werde deshalb der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen.

Abg. Essl (FPÖ) kündigt ebenfalls die Zustimmung zu der Regierungsvorlage an. Dieser stellt jedoch fest, dass nach einer Studie über die steigenden Wohnungskosten auch die Gebühren der Gemeinden untersucht worden seien. Seit 1990 seien die Müllgebühren um 140 %, die Abwassergebühren um 100 % und die Trinkwassergebühren um 73 % gestiegen. Der Verbraucherpreisindex sei jedoch nur um 39 % gestiegen. Abg. Essl bringt deshalb einen Entschliessungsantrag ein, mit dem die Landesregierung ersucht werde, dem Landtag bis 31. März 2006 einen Bericht über die Preisentwicklung bei den Abfall-, Kanal- und Trinkwassergebühren seit 1995 vorzulegen.

Dieser Entschliessungsantrag wird mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und die Stimme der Grünen gegen die Stimme der FPÖ abgelehnt.

Dr. Schneckenleithner berichtet, dass bei der Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes alle Richtlinien und bundesgesetzlichen Regelungen bereits berücksichtigt worden seien. Dieser werde nunmehr der Landesregierung zur Beschlussfassung zugeleitet. Zum § 1 Abs 3 erklärt Dr. Schneckenleithner, dass hier eine Bestimmung des Bundes-AWG übernommen worden sei. Eine Kompostierung werde auch in Zukunft möglich sein. Zur Erhöhung der angesprochenen Gebühren stellt Dr. Schneckenleithner fest, dass man die Abfallwirtschaft im Gesamten vom Jahr 1990 nicht mit der vom Jahr 2005 vergleichen könne. Die Anforderungen und die technischen Entwicklungen seien wesentlich höher.

In der Spezialdebatte wird das Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmung mit 1. März 2006 festgelegt und im § 29 Abs 5 eine legistische Präzisierung vorgenommen.

Zur Änderung im § 29 (neu) Abs 5 wird festgehalten:

Die weitere Anwendbarkeit der landesrechtlichen Bestimmungen über die Jahresabfallbilanz hängt vom Inkrafttreten der inhaltlich vergleichbaren bundesrechtlichen Bestimmung (§ 21 Abs 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002) ab. Dieses Inkrafttreten war bisher mit 1. Jänner 2006 vorgesehen. Im vom Nationalrat bereits beschlossenen Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 (Blg NR 1147 XXII. GP) ist dafür folgende Neuformulierung vorgesehen:

„(14) § 21 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx (AWG-Novelle 2005) tritt mit dem 1. Mai des nach dem In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 über

Jahresabfallbilanzen nächstfolgenden Kalenderjahres, längstens jedoch mit 1. Mai 2008 in Kraft. Die Jahresabfallbilanz ist erstmalig für das nach dem In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 23 Abs 1 über Jahresabfallbilanzen nächstfolgende Kalenderjahr zu melden.“

Da das Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmung daher flexibel geregelt ist, kann auch die Anordnung der weiteren Anwendbarkeit der landesrechtlichen Bestimmungen nicht mehr mit einem Datum normiert werden. Statt dessen wird auf das tatsächlich Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmung abgestellt.

Die Ausschussmitglieder kommen übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die modifizierte Vorlage der Landesregierung zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der in der Nr 15 der Beilagen enthaltene Gesetzesvorschlag wird mit der Maßgabe beschlossen, dass in der Z 27 den § 29 (neu) betreffend folgende Ergänzung bzw Änderung vorgenommen werden:

1. Im Abs 4 wird das Datum „1. März 2006“ eingesetzt.

2. Abs 5 lautet:

„(5) Bis zum Inkrafttreten des § 21 Abs 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 in der Fassung der AWG-Novelle 2005 sind die Bestimmungen über die Jahresabfallbilanz gemäß § 18 iVm § 9 Abs 1 und 2 und 37 Abs 1 Z 14 S.AWG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr / weiterhin anzuwenden.“

Salzburg, am 30. November 2005

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:
Mag. Eisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2005:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.